

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Faid vom 14.02.2013
vom 31.01.2014

Der Gemeinderat von Faid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 16 Rasengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten

Abs. 5 wird gestrichen. Aus Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 2

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

§ 3

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird wie folgt geändert:

(1) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 50 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten sind Grabeinfassungen in Verbindung mit einer Grababdeckungen/Grabplatten nach Abs. 1 zulässig. Diese müssen innerhalb der Grabfläche verlegt sein und dürfen die von der Ortsgemeinde verlegten Bodenplatten nicht belasten. Die maximale Breite der Einfassung beträgt 10 cm. Die Höhe der Einfassung darf 2 cm über den Bodenplatten nicht überschreiten.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Faid, den 31.01.2014

Für die Ortsgemeinde Faid:

_____ (S)
Peter Thielen
Ortsbürgermeister